



DEUTSCHER BRIDGE-VERBAND E.V.

**Gemeinsame Geschäftsordnung  
des Präsidiums & des Beirats  
des DBV  
(GemGO)**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	1
§ 1: Grundsätze der Zusammenarbeit	1
§ 2: Vorbereitung der gemeinsamen Sitzungen	3
§ 3: Durchführung der gemeinsamen Sitzung	4
§ 4: Abstimmungen und Beschlussfassungen	5
§ 5: Sitzungsniederschrift	6
§ 6: Umsetzung der Beschlüsse, Berichtspflichten	7
§ 7: Schlussbestimmungen	8
§ 8: Gültigkeit	8

## **Präambel**

Auf Grundlage der Satzung des Deutschen Bridge-Verbands e.V. (DBV) arbeiten DBV-Präsidium und Beirat des DBV eng und vertrauensvoll mit dem Ziel der Förderung und Stärkung des Bridge-Spiels und –Sports in Deutschland zusammen. Dieser Zusammenarbeit wollen beide durch die Verabschiedung einer gemeinsamen Geschäftsordnung (GemGO) ein dauerhaftes und verlässliches Fundament geben.

Die Satzung des DBV weist dem DBV-Präsidium und dem Beirat des DBV jeweils wichtige Funktionen im Hinblick auf die Erreichung der genannten gemeinsamen Ziele zu. So bestimmt § 15 die wesentlichen Rechte und Pflichten des DBV-Präsidiums. Aufgrund dessen obliegt dem DBV-Präsidium die Führung der Geschäfte des DBV, § 15 Abs.1. Hierzu zählt insbesondere die verantwortliche Vorbereitung, Beantragung und Umsetzung sämtlicher Entscheidungen und Beschlüsse, insb. der Beschlüsse der Hauptversammlungen und der im Rahmen der Satzung des DBV erlassenen Ordnungen und Richtlinien. Des Weiteren zählt zu den eigentlichen Aufgaben des DBV-Präsidiums, den DBV in jeder Hinsicht zu repräsentieren und gegenüber Dritten zu vertreten, § 15 Abs.1 lit.b, 4.

Dem Beirat des DBV obliegt es zufolge § 16 in erster Linie, das DBV-Präsidium im Hinblick auf dessen Aufgabenwahrnehmung zu beraten und hierfür gemeinsam mit diesem die Grundlagen der Arbeit des DBV in allgemeinen Vorschriften, Ordnungen und Richtlinien zu statuieren. Aufgrund dieser Rechte und Pflichten des Beirats des DBV obliegt es dem DBV-Präsidium, den Beirat des DBV über alle Fragen der Verbandsarbeit zu informieren, soweit diese Rechte und Pflichten des Beirats des DBV nach der Satzung des DBV betrifft.

Dieses vorausgeschickt regeln DBV-Präsidium und Beirat des DBV ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Grundlage des § 16 Abs.5 DBV-Satzung in einer

## **gemeinsamen Geschäftsordnung (GemGO)**

wie folgt:

### **§ 1 Grundsätze der Zusammenarbeit**

1. Nach § 16 Abs.2 der Satzung des DBV (künftig: DBV-Satzung) obliegt es dem Beirat des DBV, das DBV-Präsidium an den Zielen der Satzung ausgerichtet in allen wichtigen Fragen zu beraten, §§ 15 Abs.1 lit.c, 16 Abs.2 lit.a DBV-Satzung. Diese Beratung erfolgt grundsätzlich in den gemeinsamen Sitzungen. Soweit dieses als erforderlich erachtet wird, können auf Wunsch des DBV-Präsidiums oder des Beirats des DBV Treffen von Beauftragten der beiden Gremien zwischen den regulären Sitzungsterminen einvernehmlich anberaumt und durchgeführt werden.

2. Der Beratungspflicht des Beirats des DBV entspricht - als notwendiges Pendant - die Obliegenheit des DBV-Präsidiums, den Beirat des DBV rechtzeitig und mit der erforderlichen Präzision über alle wichtigen Fragen zu informieren, § 16 Abs.2 lit.a DBV-Satzung.
3. Hierzu zählen in jedem Fall die Einsetzung von Referenten (§ 19 DBV-Satzung) oder Ausschüssen (§ 20 DBV-Satzung) sowie alle Fragen, welche die Vorbereitung eines Beschlusses der Hauptversammlung erfordern, den Erlass oder die Änderung einer gemeinsamen Ordnung oder Richtlinie (§ 16. Abs.2 lit.c DBV-Satzung) notwendig machen oder möglicherweise nennenswerte finanzielle Auswirkungen bezogen auf das jeweilige Budget zeitigen. Unabhängig hiervon kann der Beirat des DBV Informationen zu anderen ihm wichtigen Fragen verlangen, Abs.1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. § 18 der DBV-Satzung bleibt unberührt.
4. Über die Tätigkeit des DBV-Präsidiums bzw. dessen Mitglieder in derart wichtigen Fragen hat der zuständige DBV-Vizepräsident (Ressort Geschäftsführung/ Verwaltung) unaufgefordert zumindest einmal jährlich schriftlich zu berichten. Dieses hat in einer Vorlage für eine der gemeinsamen Sitzungen von DBV-Präsidium und Beirat des DBV zu erfolgen – regelmäßig in der gemeinsamen Sitzung aus Anlass der Hauptversammlung, spätestens aber in der gemeinsamen Sitzung zur Jahresmitte. § 6 findet entsprechende Anwendung.
5. Für alle Beratungen gemeinsamer Sitzungen, insb. für deren Ergebnisse und sämtliche Beschlüsse, gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit gegenüber allen Mitgliedern der Gremien des DBV, seiner Landesverbände (Bezirke) und Vereine.  
Etwas anderes gilt nur dann, wenn
  - a) wichtige geschäftliche Interessen des DBV, insbes. die Anbahnung / Auflösung vertraglicher Beziehungen, die seiner Vertragspartner oder Persönlichkeitsrechte einzelner berührt sein können;
  - b) ausdrücklich Vertraulichkeit beschlossen wurde, § 4, Abs.4.Sofern nur das DBV-Präsidium oder der Beirat des DBV Vertraulichkeit hinsichtlich eines bestimmten TOP fordern, gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit gemäß Satz 1 ausschließlich für hierzu gefasste Beschlüsse (Beschlusstext als solcher).
6. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können alle Übersendungen, Erklärungen etc. außerhalb von Sitzungen per Briefpost, Fax oder Email erfolgen, zudem – bei Einverständnis der Beteiligten – auch telefonisch.

## § 2 Vorbereitung der gemeinsamen Sitzungen

1. Gemeinsame ordentliche Sitzungen des DBV Präsidiums und des Beirat des DBV finden mindestens zweimal jährlich statt, § 16 Abs.3 DBV-Satzung, wobei eine Sitzung in der Jahresmitte, die zweite zum Jahresende einberufen werden soll. In letzterer soll die Hauptversammlung des DBV im folgenden Frühjahr vorbereitet werden. Des Weiteren sollte eine dritte ordentliche Sitzung am Vorabend / Vormittag des Tages der Hauptversammlung abgehalten werden.
2. Termin und Ort sind einvernehmlich vom Präsidenten des DBV und dem Vorsitzenden des Beirats des DBV spätestens drei Monate vorher festzulegen. Scheitert eine – rechtzeitige – Einigung auf Termin und Ort, so wird dieses für die Sitzung am Jahresende vom Präsidenten des DBV, für die Zusammenkunft zur Jahresmitte seitens des Vorsitzenden des Beirats des DBV bestimmt. Soweit der DBV über eigene Sitzungsräume am Ort der Geschäftsstelle des DBV verfügt, sollen die Sitzungen dort abgehalten werden. Sitzungen dürfen nicht zeitgleich mit bedeutenden DBV-, EBL- oder WBF-Terminen anberaumt werden.
3. Die Mitglieder des DBV-Präsidiums und des Beirats des DBV, vertreten durch den Präsidenten des DBV oder den zuständigen Vizepräsidenten (Ressort Geschäftsführung/ Verwaltung) bzw. den Vorsitzenden des Beirats des DBV sind verpflichtet, sämtliche Tagesordnungspunkte (TOP) für die ordentlichen Sitzungen unter Beifügung aller zu versendender Unterlagen bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Geschäftsstelle des DBV mitzuteilen. TOP, welche nicht rechtzeitig oder ohne die erforderlichen Unterlagen angemeldet werden, können nur einvernehmlich vom Präsidenten des DBV und Vorsitzenden des Beirats des DBV auf die Tagesordnung (TO) gesetzt werden oder in Form einer bloßen Information (ohne Möglichkeit zur Beschlussfassung) zum Schluss der TO behandelt werden.
4. Der zuständige DBV-Vizepräsident (Ressort Geschäftsführung/ Verwaltung) lädt spätestens drei Wochen vor Sitzungstermin unter Beifügung der vollständigen TO nebst allen dazugehörigen Unterlagen im Namen des DBV ein. Der zuständige DBV-Vizepräsident (Ressort Geschäftsführung/ Verwaltung) verantwortet die versandte TO. Er ist verpflichtet, sämtliche rechtzeitig und vollständig (Abs.3) übermittelte TOP nebst Anlagen in die TO aufnehmen zu lassen und zur Versendung bringen zu lassen.
5. Für später oder erst in der Sitzung eingebrachte Dringlichkeitsanträge gelten die Regelungen analog der Hauptversammlung des DBV, § 13 Abs.7 Satz 3 und 4 DBV-Satzung, mit der Maßgabe, dass sowohl im DBV-Präsidium wie im Beirat des DBV eine Mehrheit erforderlich ist.

6. Auf Antrag des DBV-Präsidiums oder zumindest eines Drittels der Mitglieder des Beirats des DBV ist eine - außerordentliche – gemeinsame Sitzung durchzuführen. Diese ist auf einen Termin innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung durch den Präsidenten des DBV einzuberufen. Abs.2 Satz 1 und 2 (1.Halbsatz) sowie 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

### **§ 3 Durchführung der gemeinsamen Sitzungen**

1. An den gemeinsamen Sitzungen, § 16 Abs.3 DBV-Satzung, sind alle Mitglieder des DBV-Präsidiums, § 15 Abs.2 DBV-Satzung, und des Beirats des DBV, § 16 Abs.1 DBV-Satzung teilnahmeberechtigt. Die Mitglieder des Beirats des DBV können sich durch andere Vertreter ihres Landesverbands- / Bezirksvorstands vertreten lassen; dies ist spätestens zu Beginn der Sitzung anzuzeigen. Außerdem kann der für die Sitzung zuständige Mitarbeiter der DBV-Geschäftsstelle und ein beauftragter Vertreter des Juniorenkomitees des DBV an den Sitzungen teilnehmen – jeweils ohne Stimmrecht. Sie sind verpflichtet bei entsprechendem Beschluss den Sitzungsraum zu verlassen. Für Mitarbeiter der DBV-Geschäftsstelle gilt dieses auch bei entsprechender Bitte des DBV-Präsidiums.
2. Die Leitung der gemeinsamen Sitzung obliegt dem Präsidenten des DBV.
3. Der Sitzungsleiter stellt vor Eintritt in die TO die Beschlussfähigkeit (§ 16 Abs.5 Satz 2 Satzung des DBV, in entsprechender Anwendung für den Beirat des DBV) und Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer fest. Er nimmt sodann Anträge zur Änderung der TO entgegen, wobei § 2 Abs.4 und 5 zu beachten sind. Die Entscheidung über Beginn und Ende der Diskussion obliegt der Sitzungsleitung.
4. Der Sitzungsleiter ist für den ordentlichen Verlauf der Sitzung sowie die sachgemäße und zeitgerechte Behandlung der TOP verantwortlich.
5. Der Sitzungsleiter entscheidet über die Worterteilung. Hierbei hat er die Reihenfolge der Wortmeldungen zu beachten. Der DBV-Präsident, der jeweils für den TOP zuständige DBV-Vizepräsident und der Vorsitzende des Beirats des DBV sind berechtigt jederzeit, außerhalb dieser Reihenfolge, zur Sache zu sprechen. Der Antragsteller hat das erste und das letzte Wort zur Sache, wenn er dieses wünscht. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Beratung des jeweiligen TOP statthaft.
6. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln. Hierbei ist nur eine Gegenrede vor der unmittelbar anschließenden Abstimmung über diesen Antrag zulässig. Abs.5 ist jedoch zu beachten, wenn der Antrag auf Schluss der Rednerliste, Abstimmung o.ä. lautet. Derartige Anträge sind zudem erst

dann zulässig, wenn bereits zur Sache gesprochen (grundsätzlich für und gegen den fraglichen Antrag) wurde.

7. Die Ergebnisse der Beratungen zu jedem TOP sind in einer Sitzungsniederschrift (§ 5) festzuhalten.

#### **§ 4 Abstimmungen und Beschlussfassungen**

1. Die Beschlussfassung erfolgt durch getrennte Abstimmung in beiden beteiligten Gremien, DBV-Präsidium und Beirat des DBV. Hierbei wird zunächst die Entscheidung im Präsidium, sodann im Beirat festgestellt.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handheben.
3. Es ist namentlich abzustimmen (und das Abstimmungsverhalten der Teilnehmer der Sitzung entsprechend zu protokollieren), wenn dieses von einer Mehrheit im DBV-Präsidium oder im Beirat des DBV gefordert wird. Auf Antrag ist geheim und schriftlich (auf gleichförmigen Papierstücken) abzustimmen, wenn dieses vom DBV-Präsidium und vom Beirat des DBV jeweils mehrheitlich verlangt wird. Unabhängig hiervon sind das DBV-Präsidium und der Beirat des DBV berechtigt, eine Abstimmung im jeweiligen Gremium räumlich getrennt durchzuführen. Das Ergebnis der Abstimmung ist anschließend „zu Protokoll“ zu geben.
4. Anträge sind angenommen, wenn sie die (einfache) Mehrheit im DBV-Präsidium und im Beirat des DBV erlangen. Enthaltungen werden als Nichtteilnahme an der Abstimmung gewertet.
5. Werden zu einem TOP mehrere Anträge oder Antragsfassungen zur Abstimmung gestellt, so hat der Sitzungsleiter zuerst über den weitest gehendsten Antrag abstimmen zu lassen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag dieses ist, so obliegt es dem Sitzungsleiter, dieses nach Konsultation des Vorsitzenden des Beirats des DBV und ggf. des Präsidenten des DBV zu bestimmen. Findet dieser Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, so ist mit den weiteren Anträgen entsprechend zu verfahren.
6. Außerhalb von Sitzungen sind – bei Einvernehmen von Präsident des DBV und Vorsitzendem des Beirats des DBV – Beschlüsse im Umlaufverfahren zulässig. Hierbei obliegt es dem Präsidenten des DBV wie dem Vorsitzenden des Beirats des DBV, die Abstimmung in ihrem jeweiligen Gremium sachgerecht und in entsprechender Anwendung dieses § 4 durchzuführen und sodann das Ergebnis dem zuständigen DBV-Vizepräsidenten (Ressort Geschäftsführung/ Verwaltung) zur Erstellung einer

Niederschrift - in entsprechender Anwendung von § 5 – mitzuteilen. Diese Niederschrift ist mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden.

## **§ 5 Sitzungsniederschrift**

1. Die Führung der Sitzungsniederschrift (in Form eines Ergebnisprotokolls) obliegt dem zuständigen DBV-Vizepräsidenten (Ressort Geschäftsführung/ Verwaltung). Sie wird von dem für die Sitzung zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle gefertigt (Protokollführer). Abweichendes ist vom DBV-Präsidium und vom Beirat des DBV einvernehmlich vor Eintritt in die TO, § 3 Abs.3, zu bestimmen.
2. Zur Erleichterung der Abfassung des Protokolls und zur Vermeidung späterer Unstimmigkeiten soll während der Sitzung nach Abschluss eines jeden TOP - vom Protokollführer das Ergebnis der Beratung zusammenfassend in ein Diktiergerät gesprochen werden, es sei denn, seitens des zuständigen DBV-Vizepräsidenten (Ressort Geschäftsführung/ Verwaltung) wird die Nachvollziehbarkeit des Sitzungsverlaufs anderweitig i.S. dieser GemGO sichergestellt. Einwendungen gegen Inhalt und Art des Diktierten/ entsprechend Protokollierten sind dann sofort vorzubringen und – wenn mehrheitlich geteilt – korrigierend aufzunehmen.
3. Das im Anschluss an die Sitzung erstellte umfassende Ergebnisprotokoll hat sich, falls ein Diktiergerät verwendet wurde, am Diktieren zu orientieren. Es muss alle Beschlüsse sowie alle wesentlichen Informationen zu deren Verständnis wiedergeben. Ausdrücklich „zu Protokoll gegebene“ Erklärungen sind im Wortlaut wiederzugeben.
4. Das Ergebnisprotokoll ist innerhalb von 10 Tagen nach Sitzungsende im Entwurf zu erstellen und dem Präsidenten des DBV, dem Vorsitzenden des DBV-Beirats und ggf. dem Sitzungsleiter zur Durchsicht vorzulegen. Änderungs- und Ergänzungswünsche sind dem Protokollführer binnen einer Woche mitzuteilen. Die danach erstellte Endfassung des Ergebnisprotokolls ist dem Präsidenten des DBV und dem Vorsitzenden des Beirats des DBV binnen einer Woche vorzulegen, wobei ein etwaiger Dissens durch die Wiedergabe beider Ansichten zu dokumentieren und mit der Bitte zu versehen ist, dessen Ausräumung binnen einer Woche dem zuständigen DBV-Vizepräsidenten (Ressort Geschäftsführung/ Verwaltung) mitzuteilen.
5. Die Endfassung des Protokolls ist unverzüglich - ggf. nach erfolgter Billigung beider Seiten bzw. Ablauf der Fristen des Abs.4-, spätestens aber zum 1. des übernächsten Monats nach der Sitzung – ggf. unter Angabe abweichender oder Nichtrückäußerungen -, an alle Mitglieder vom DBV-Präsidium und vom Beirat des DBV sowie an den Vertreter des

Juniorenkomitee des DBV zu versenden. Dem Protokoll sind sämtliche in der Sitzung beschlossenen Ordnungen, Richtlinien etc. im Volltext beizufügen. Soweit erforderlich, ist über einen nicht ausgeräumten Dissens zu Beginn der folgenden Sitzung unter TOP 1 (Billigung der Sitzungsniederschrift) zu entscheiden. Die anschließende Archivierung der Sitzungsniederschrift in dieser Fassung obliegt dem zuständigen DBV-Vizepräsidenten (Ressort Geschäftsführung/ Verwaltung), § 6. Eine etwaige Änderung/ Ergänzung des (vorläufigen) Protokolls der vorangegangenen Sitzung ist im neuen Protokoll darzustellen.

6. DBV-Präsidium und Beirat des DBV stimmen darin überein, mit den Protokollen der Hauptversammlung des DBV vor jedweder Veröffentlichung entsprechend vorstehender Abs.4 und 5 sowie in punkto Umsetzung entsprechend § 6 zu verfahren.

## **§ 6 Umsetzung der Beschlüsse, Berichtspflichten**

1. Neben der Sitzungsniederschrift, insb. Protokollierung aller gemeinsamen Beschlüsse, gehören deren Archivierung und die Führung eines Beschlussregisters zu den zentralen Aufgaben des zuständigen DBV-Vizepräsidenten (Ressort Geschäftsführung/ Verwaltung).
2. Der zuständige DBV-Vizepräsident (Ressort Geschäftsführung/ Verwaltung) hat dem DBV-Präsidium und dem Beirat des DBV regelmäßig über den Stand der Umsetzung der gefassten Beschlüsse unter Nennung der Gründe für nicht bzw. nicht vollständig erledigte Beschlüsse zu berichten. In jedem Fall ist zur gemeinsamen Sitzung gegen Jahresende eine tabellarische Übersicht aller Beschlüsse der vorangegangenen zwölf Monate mit dem jeweiligen Umsetzungs-/ Erledigungsstatus vorzulegen. Hierin sind des Weiteren alle Beschlüsse des vorangegangenen Jahres darzustellen (aufzulisten), die seinerzeit noch nicht umgesetzt bzw. erledigt waren.
3. Gleiches hat in einer selbständigen tabellarischen Übersicht für die Beschlüsse der Hauptversammlungen des DBV sowie für Entscheidungen, Maßnahmen und vorbereitende Tätigkeiten i.S. § 1 Abs.4 zu erfolgen.
4. Die Sitzungsniederschrift (Ergebnisprotokoll gem. § 5 Abs.1) ist – abgesehen von Beratungsgegenständen für die Vertraulichkeit vereinbart wurde, § 1 Abs.5, - für eine Verwendung in den Gremien des DBV und gegenüber seinen Mitgliedsvereinen freigegeben. Dieses gilt insbesondere für die Informationsobliegenheiten der Vorsitzenden der Landesverbände (Bezirke) gegenüber den Mitgliedsvereinen des jeweiligen Verbands.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Der zuständige DBV-Vizepräsident (Ressort Geschäftsführung / Verwaltung) kann ihm nach dieser GemGO obliegenden Aufgaben der DBV-Geschäftsstelle bzw. Mitarbeitern der DBV-Geschäftsstelle zur Wahrnehmung übertragen.
2. Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss entsprechend § 4 geändert werden. Dringlichkeitsanträge zur Änderung sind unzulässig.

## **§ 8 Gültigkeit**

Diese GemGO wurde von Präsidium und Beirat in der gemeinsamen Sitzung am 17. März 2007 verabschiedet. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Veröffentlichungen zu diesem Thema.